

Änderungen und Ergänzungen am Förderprogramm im Detail. (Stand 31.10.2024)

Verlängerung der Umsetzungsfristen bei den Maßnahmen B1, C1 und C2

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Materialengpässen und Fachkräftemangel häufig nicht innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden können. Daher soll den Bauherren die Möglichkeit einer formlosen Fristverlängerung um bis zu 12 Monate (auf dann insgesamt 2 Jahre) in zu begründenden Ausnahmefällen ermöglicht werden.

Mehrere Änderungen in Maßnahme B.1 „Wärmedämmung der Gebäudehülle“

- Streichung der gebäudespezifischen Förderhöchstgrenzen bei Maßnahme B.1
Begründung: Die Förderhöchstgrenze wird so gut wie nie überschritten. Die Prüfung und Mitteilung der Förderhöchstgrenze bereitet daher nur unnötigen bürokratischen Aufwand. Die Förderhöchstgrenze für das Gesamtgebäude bleibt bestehen.
- Verringerung der Fördermindstgrenze von 1.000 Euro auf 500 Euro
Begründung: In der Praxis werden auch Vorhaben beantragt, die unterhalb von 1.000 Euro liegen – hier musste trotz Sinnhaftigkeit der Vorhaben bisher eine Ablehnung erfolgen.
- Honorierung einer ganzheitlichen Gebäudesanierung auf KfW-Niveau
Begründung: Idealziel der Klimaschutzstrategie ist eine Sanierung des Gebäudebestands auf KfW-55-Niveau. Oft werden allerdings bislang nur Einzelsanierungsmaßnahmen durchgeführt. Mit einem zusätzlichen Bonus sollen hier Anreize geschaffen werden, eine ganzheitliche Sanierung umzusetzen.
- Erweiterung der förderfähigen ökologischen Baustoffe
Begründung: Der Einsatz ökologischer Baustoffe bei der Gebäudesanierung ist wünschenswert und wird auch durch die Klimaschutzstrategie gefordert. Bislang wurden jedoch nur ökologische Dämmstoffe an der Außenfassade gefördert. Durch die Erweiterung sollen auch Anreize geschaffen werden, z. B. Holzfenster (anstatt Kunststofffenster) oder Calciumsilikat-Innendämmung zu verwenden

Erweiterung der Maßnahme B.2 „Heizungstausch“

- Förderung von Lärmschutzmaßnahmen bei Luft-Wasser-Wärmepumpen
Begründung: Der Einsatz von Wärmepumpen als Ersatz zu fossilen Wärmeerzeugern ist ein zentraler Baustein der Wärmewende. Gleichzeitig ist die Wärmequellenerschließung besonders in innerstädtischen Bereichen oft herausfordernd (zu wenig Platz, Lärmemissionen). Um hier Hemmnisse abzubauen, sollen Lärmschutzmaßnahmen für Luft-Wasser-Wärmepumpen gefördert werden.
- Förderung von Erdsonden / PVT-Kollektoren
Begründung: Auch der Einsatz dieser alternativen Möglichkeiten der Wärmequellenerschließung soll unterstützt werden.

Präzisierung „gleichzeitiger“ Einbau von Wärmepumpe und Photovoltaik in Maßnahme B.3

Begründung: Bislang fordert die Förderrichtlinie für die Inanspruchnahme der Maßnahme B.3 einen gleichzeitigen Einbau von Wärmepumpe und PV-Anlage. Dies hat wiederholt zu der Rückfrage geführt, was für ein Zeitraum bei „gleichzeitig“ gemeint sei. In der Praxis ist ein tatsächlicher „gleichzeitiger“ Einbau oft gar nicht möglich. Daher wurde die Information „innerhalb von 12 Monaten“ ergänzt.

Mehrere Änderungen in Maßnahme B.8 „Steckerfertige Balkon-Photovoltaikanlage“

- Keine Förderung bei Installation der Balkon-PV Anlage auf dem Dach
Begründung: Werden kleine „Balkon-PV“ Anlagen auf dem Dach installiert, wird so unter Umständen das Flächenpotenzial für den späteren Zubau einer „echten“ Dachflächen-PV-Anlage belegt.
- Neues Förderkriterium: Nachweis der Eintragung der Anlage in das Marktstammdatenregister.
Begründung: Die Anmeldung wird sowieso gesetzlich gefordert. Durch den Nachweis wird sichergestellt, dass die Anlage auch tatsächlich gesetzeskonform gemeldet wurde.
- Kein Einverständnis des Vermieters mehr notwendig.
Begründung: Durch die Anpassungen im Mietrecht des BGB (§ 554) und im Wohnungseigentumsgesetz (WEG, § 20) sind Vermieter und Eigentümergemeinschaften künftig verpflichtet, die Installation von Steckersolargeräten zu genehmigen. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa bei Vorgaben des Denkmalschutzes, zulässig. Als Reaktion darauf soll zukünftig eine Förderung ohne den Nachweis des Einverständnisses möglich sein, um so den Antragsprozess zu vereinfachen.
- Reduzierung der Fördersumme von 200 auf 150 Euro
Begründung: Die Kosten für Balkon-PV Anlagen haben sich in den letzten zwei Jahren nahezu halbiert. Um dem Rechnung zu tragen, wird auch die Förderung reduziert.

Neue Maßnahme B.9 Sommerlicher Wärmeschutz

Begründung: Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von extremer Wärmebelastung gerade im urbanen Raum. Der Einsatz von Klimaanlage zur Gebäudekühlung im Sommer erzeugt einen zusätzlichen Energiebedarf und in der Regel auch CO₂-Ausstoß. Daher sollen bauliche Maßnahmen gefördert werden, die einen passiven sommerlichen Wärmeschutz direkt am Gebäude ermöglichen.

- Zuschuss für den Einbau von Jalousien / Sonnenschutz oder Sonnenschutzverglasungen
- Ersatz der Dachdämmung durch eine Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen und mit hoher Rohdichte (größer 40 kg/m³).

Neue Maßnahme B.10 Wohnraumverkleinerung

Der Energieverbrauch pro Quadratmeter nimmt in Wohngebäuden durch die erhöhten Anforderungen an den Wärmeschutz immer weiter ab. Gleichzeitig hat sich die Wohnfläche pro Person in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht. Dies führt dazu, dass Energieeinsparungen durch einen Zuwachs an beheizter Fläche pro Kopf wieder „verlorengehen“ und der Pro-Kopf-

Energieverbrauch stagniert, anstatt abzusinken. Daher sollen Maßnahmen zur Wohnraumverkleinerung aktiv gefördert werden.

Das Land Baden-Württemberg fördert Beratungen zur Wohnraumverkleinerung bereits mit einer Pauschale von 400 Euro. Das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz bietet zudem bereits eine entsprechende Beratung an. Auch die Stadt Freiburg verfügt über ein entsprechendes Förderprogramm (www.energieagentur-regio-freiburg.eu/kleiner-besser-wohnen). Die Erfahrungen aus dem Freiburger Förderprogramm haben jedoch gezeigt, dass die 400 Euro oft nicht ausreichend sind, um sinnvolle Konzepte auszuarbeiten und im Anschluss mit den Bauherren bis hin zu einer möglichen Umsetzung zu besprechen. Daher soll hier die Möglichkeit gegeben werden, in Kombination mit dem Förderprogramm des Landes die Beratung mit weiteren 400 Euro zu bezuschussen (400 Euro vom Land, 400 Euro von der Stadt).

Aufbauend auf der erfolgten Beratung sollen Umbaumaßnahmen künftig ebenfalls gefördert werden, wenn nachfolgende Anforderungen eingehalten werden:

- Durch die Umbaumaßnahme wird die Ursprungswohnfläche um mindestens 30 % reduziert.
- Es wird mindestens eine neue Wohneinheit geschaffen.

Die Umbauförderung kann, wie auch in der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG) bis zu 60 % der nachgewiesenen Umbaukosten betragen. Die Förderung ist jedoch auf maximal 4.000 Euro begrenzt.

Neue Maßnahme B.11 Förderung von energetischen Maßnahmen in Haushalten mit geringem Einkommen

Neben baulichen Eigenschaften eines Hauses oder einer Wohnung entscheidet auch die technische Innenausstattung (Beleuchtung, Haushaltsgeräte) der Wohnung über den Energieverbrauch und damit auch den CO₂-Ausstoß. Gerade Haushalte mit geringem Einkommen können sich zum einen die in der Anschaffung oft teuren energieeffizienten Geräte nicht leisten und zum anderen müssen sie hohe Stromkosten durch alte ineffiziente Geräte tragen. Als „Haushalte mit geringem Einkommen“ sollen alle mit Sozialpassberechtigung gelten.

Um hier den Energieverbrauch und damit den CO₂-Ausstoß zu mindern, soll der Tausch von Altgeräten (> 10 Jahre) mit einer zusätzlichen Förderung durch die Stadt Konstanz angereizt werden. Die Maßnahme soll das Stromspar-Check-Angebot der Caritas Konstanz ergänzen und in Kooperation mit dieser abgewickelt werden.

Gefördert wird der Neukauf von nachfolgenden Geräten der Effizienzklasse A-C:

- | | |
|--|----------|
| • Kühl- und Gefriergeräte oder Kombigeräte | 300 Euro |
| • Geschirrspülmaschinen | 300 Euro |
| • Waschmaschinen und Wäschetrockner | 300 Euro |

Gefördert werden maximal 80 % der Gerätekosten. Überschreitet die gemeinsame Förderung von Caritas und Stadt diesen Prozentsatz, wird die Förderung der Stadt entsprechend gekürzt. Die Caritas Konstanz bietet, gestaffelt nach Anzahl der Personen im Haushalt, bereits eine Förderung von 100 bis 200 Euro für den Neukauf eines Kühlschranks an. Kunden der Stadtwerke Konstanz können nochmals bis zu 100 Euro erhalten. Die städtische Förderung mit 300 Euro pro Gerät komplettiert dieses Angebot, da Haushalte mit geringen Einkommen sich sonst häufig keine energieeffizienten Neugeräte leisten könnten.

Änderungen Leuchtturmförderung C.1 / C.2

Die Standard-Fördersumme bleibt bei 10.000 Euro pro Vorhaben. In Einzelfällen kann die Jury der Leuchtturmförderung künftig bis zu 20.000 Euro pro Vorhaben bewilligen, wenn dadurch eine signifikante Verbesserung im Vergleich zu den ursprünglich eingereichten Plänen erzielt werden kann.